



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zum Brennen von Kalkstein und einer Anlage zum Brechen, Mahlen und
Klassieren von Kalkstein

vom 14.11.2019

Betreiber: Rheinkalk GmbH am Standort: Kalköfenstraße 18-20, 58710 Menden

Die Firma Rheinkalk GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Brennen von Kalkstein (Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach 3.1.b des Anhangs 1 der IE-RL), sowie eine Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von Kalkstein (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 12.11.2019
Vor-Ort-Aufwand: 6 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 10 Personenstd.
Gesamtaufwand: 16 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheide gemäß § 16 BImSchG:
Az. 53-LP-0174739-G6-G 128/15-Bür, vom
30.08.2018;
Az. 900-0174739-0030/IBG-0002, vom
31.02.2018;
Az. 900-0174739-0030/IBG-0001-G30/17-Bür-
Bo, vom 31.02.2018;

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.